



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 19.03.2021

Jahrgang/Nummer L/16

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Sonderamtsblatt

31-5300.2

### **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen**

**vom 19. März 2021, Az. 31-5300.2**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

#### Bekanntmachung:

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Kitzingen der maßgebliche Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten wurde. (Stand lt. RKI am 19.03.2021: 40,6)  
Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus, ab 22. März 2021, ergebende Rechtsfolgen:

I. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gilt für Schulen Folgendes:

1. In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.

2. In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

II. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

III. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. Diese Regelungen gelten damit bis zum 28.03.2021 (§ 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Kitzingen, 19.03.2021

Tamara Bischof

Landrätin